

H61

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 München, den 31. Mai 1976

Datum	Inhalt	Seite
24. 5. 1976	Gesetz zur Durchführung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (DG-GesAbkG)	163
24. 5. 1976	Ausführungsgesetz über Zuständigkeiten im gewerblichen Hufbeschlagswesen	164
2. 4. 1976	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Arznei- und Betäubungsmittelrecht	164
6. 4. 1976	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes	164
14. 5. 1976	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit	171
27. 4. 1976	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindefortschritts an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	172
29. 4. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Belastungsgebieten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	176
12. 4. 1976	Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol)	177
12. 4. 1976	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs	180
22. 4. 1976	Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes (AOJwD)	181
28. 4. 1976	Verordnung zum Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	182
28. 4. 1976	Verordnung über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Durchführung der künstlichen Besamung	183
30. 4. 1976	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst	183
12. 5. 1976	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen	183
13. 5. 1976	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung	184
14. 5. 1976	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)	184

**Gesetz
zur Durchführung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (DG-GesAbkG)**

Vom 24. Mai 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Ausstellung eines Berechtigungsscheins für die ambulante oder stationäre medizinische Hilfe und die Auszahlung des Entgelts hierfür gemäß Art. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vom 20. November 1975 (BGBl II S. 1729) obliegen als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

den kreisfreien Gemeinden und den Landkreisen. Hat ein Landkreis nach Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes eine kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung der Krankenhilfe nach § 37 des Bundessozialhilfegesetzes herangezogen, nimmt sie die Aufgaben nach Satz 1 im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Örtlich zuständig ist die Gebietskörperschaft im Sinn des Absatzes 1, in deren Bereich sich der Einreisende aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost), der der medizinischen Hilfe bedarf, tatsächlich aufhält.

Art. 2

- (1) Die Regierungen führen die Fachaufsicht.
- (2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 24. Mai 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Ausführungsgesetz
über Zuständigkeiten im gewerblichen
Hufbeschlagswesen**

Vom 24. Mai 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über den Hufbeschlag (Hufbeschlagsverordnung) vom 14. Dezember 1965 (BGBl I S. 2095), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1974 (BGBl I S. 1477), ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, diese Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Art. 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

München, den 24. Mai 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über
Zuständigkeiten im Arznei- und
Betäubungsmittelrecht**

Vom 2. April 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 18. Dezember 1975 (GVBl S. 392) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Zuständigkeiten im Arznei- und Betäubungsmittelrecht vom 16. November 1961 (GVBl S. 239) in der vom 1. Januar 1976 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) § 20 des Gesetzes zur Vereinheitlichung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 469) und
- b) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 18. Dezember 1975 (GVBl S. 392).

München, den 2. April 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k , Staatsminister

Gesetz

**über Zuständigkeiten im Arznei- und
Betäubungsmittelrecht in der Fassung der
Bekanntmachung
vom 2. April 1976**

Art. 1

(1) Für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis nach §§ 12 und 19 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1945),

sind die Regierungen zuständig. Sie sind auch zuständige Behörde nach den §§ 17, 18, 34 Abs. 1 Nr. 3 und § 40 des Arzneimittelgesetzes.

(2) Örtlich zuständig ist grundsätzlich die Regierung, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt; das Staatsministerium des Innern kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß eine Regierung auch für andere Regierungsbezirke oder für Teile davon zuständig ist.

Art. 2

Das Staatsministerium des Innern ist zuständig, Ausnahmen nach § 5 Abs. 4 und § 64 des Arzneimittelgesetzes zuzulassen.

Art. 3

Für Untersagungen und Sicherstellungen nach § 42 des Arzneimittelgesetzes ist das Staatsministerium des Innern zuständig, ferner jede Regierung, wenn in ihrem Bereich ein Bedürfnis für eine sofortige Anordnung auftritt.

Art. 4

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zum Vollzug sonstiger arzneimittelrechtlicher und betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften zuständig sind.

Art. 5

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1961 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 16. November 1961 (GVBl S. 239). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 6. April 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 423) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1975 (GVBl S. 382), geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1975, in der am 1. Januar 1976 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 6. April 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Dr. h. c. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Gesetz

**über den Finanzausgleich zwischen Staat,
Gemeinden und Gemeindeverbänden
(Finanzausgleichsgesetz — FAG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 6. April 1976**

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) ein Neuntel (Anteilmasse) des Ist-Aufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für Leistungen nach Art. 3a und 3b sowie der Verstärkungsbetrag für Beihilfen nach Art. 10 (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Willigung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Soweit die für Art. 3a und 3b jährlich zusätzlich benötigten Mittel geringer sind als der halbe jährliche Zuwachs der Anteilmasse, ist der Unterschiedsbetrag einem Fonds zuzuführen. Dieser Fonds dient der Verstärkung der für Leistungen nach Art. 3a und 3b benötigten Mittel, soweit der Mehrbedarf in einem Haushaltsjahr den halben Zuwachs der Anteilmasse übersteigt.

(3) Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastrung berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 40 v. H. des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindeschlüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Nummern 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

3 000 Einwohnern 100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern 110 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern 125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern 135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern 140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern 145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik zur Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 110 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um die Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik zur Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz nach den Sätzen 2 und 3 um die Hälfte. Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastrung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastrung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils die Prozentpunkte hinzugezählt werden, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastrung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 20 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

(3) Bei Gemeinden, die im Zuge der Landkreisreform den Kreissitz verloren haben, werden der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bis einschließlich des Jahres 1978 mindestens die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 1972 maßgebend waren.

Art. 3a

(1) Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Zusammenlegung nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Zusammenlegung erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und die schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinden bis 1. März 1976 vorliegt. § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Gemeindezusammenlegungen werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5 000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 1. Januar 1972 beschlossen worden sind und die bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft treten, 70 v. H., in den übrigen Fällen 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. Der Ausgangsbetrag wird im ersten Jahr voll, im zweiten Jahr mit 90 v. H., im dritten Jahr mit 80 v. H., im vierten Jahr mit 60 v. H., im fünften Jahr mit 40 v. H. und im sechsten Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von vier Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Absatz 4 außer Ansatz.

(6) Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in vier gleichen Jahresraten gewährt wird. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretenen Gemeindezusammenlegung hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindezu-

ammenlegung beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach den Absätzen 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindezusammenlegungen ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären; falls hierdurch die Gesamtbeträge der gleichartigen Leistungen gemindert würden, die sich auf Grund der vorhergehenden Zusammenlegung ergeben, verbleibt es bei den Gesamtbeträgen dieser Leistungen. Auf die sich hiernach gemäß den Absätzen 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 3b

(1) Verwaltungsgemeinschaften nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und der Antrag bis einschließlich 1. März 1976 vorliegt.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für jeden Einwohner einen Förderungsbetrag. Die Förderungsbeträge je Einwohner sind so zu bemessen, daß sie die Förderungsbeträge nicht überschreiten, die im Falle einer Zusammenlegung der an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden nach Art. 3a Abs. 6 gewährt würden. Maßgebend für die Berechnung der Förderungsbeträge ist die Zahl der Einwohner der beteiligten Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Art. 5 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Förderungsbeträge werden in vier gleichen Jahresraten gewährt. Bei der Anrechnung der einer Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge im Sinne der nachfolgenden Absätze gelten die Förderungsbeträge als ausschließlich denjenigen Gemeinden gewährt, die bei einer Zusammenlegung als aufgenommene Gemeinden (Art. 3a Abs. 3) anzusehen wären.

(3) Werden einer Verwaltungsgemeinschaft nachträglich eine oder mehrere Gemeinden auf Antrag eingegliedert (Art. 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so findet für die Ermittlung der neuen Förderungsbeträge nach Absatz 2 und für die Anrechnung der bisher an die Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge Art. 3a Abs. 7 sinngemäße Anwendung.

(4) Wird eine Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen (Art. 11 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so

werden die neuen Förderungsbeträge so ermittelt, als ob die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft im Zeitpunkt der Entlassung erfolgt wäre; die Frist des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwendung. Auf die sich hiernach ergebenden Förderungsbeträge werden die bereits gewährten Förderungsbeträge angerechnet; Art 3a Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Beteiligt sich eine Gemeinde, für die Förderungsbeträge nach diesem Artikel gewährt worden sind, an einer Zusammenlegung von Gemeinden oder wird eine solche Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer anderen Verwaltungsgemeinschaft, so sind die für diese Gemeinde gewährten Förderungsbeträge (Absatz 2 Satz 5) auf die nach Art. 3a Abs. 6 oder nach Absatz 2 dieses Artikels zu gewährenden Förderungsbeträge anzurechnen. Art. 3a, Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(6) Wird eine Gemeinde, die aus einer gemäß Art. 3a Abs. 6 geförderten Zusammenlegung entstanden ist, Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, so werden die ihr nach Art. 3a Abs. 6 für aufgenommene Gemeinden gewährten Förderungsbeträge auf die ihr nach Absatz 2 Satz 5 zurechenbaren Förderungsbeträge, insoweit diese auf die Einwohner der bei der Zusammenlegung aufgenommenen Gemeinden entfallen, angerechnet. Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 260 v. H.,
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Meßbeträge mit 275 v. H.,
- c) bei der Gewerbesteuer 60 v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal mit 320 v. H.,
- d) bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Im übrigen treffen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Meßbeträge und Grundbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus dem Bevölkerungszuwachs und einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit 1 bis 5 000 Einwohnern

- | | |
|------------------------------|---------------------------------|
| 105 v. H. der Einwohnerzahl, | mit 5 001 bis 10 000 Einwohnern |
| 100 v. H. der Einwohnerzahl, | mit mehr als 10 000 Einwohnern |
| 95 v. H. der Einwohnerzahl. | |

2. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Viertel des Hauptansatzes erhöht wird.

3. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils die Prozentpunkte hinzugezählt werden, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Haushaltsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

- a) Den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr.
- b) Den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 14,20 DM je Einwohner und Haushaltsjahr. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten hiervon je Einwohner Anteilsbeträge, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

Für die ersten 1 000 Einwohner	DM 6,45,
für weitere 1 000 Einwohner	DM 6,65,
für weitere 2 000 Einwohner	DM 6,95,
für weitere 4 000 Einwohner	DM 7,45,
für weitere 8 000 Einwohner	DM 8,00,
für jeden weiteren Einwohner	DM 8,65.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung angehören, ist für die Bemessung der Anteilsbeträge von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Anteilsbeträge sind vom Landkreis unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft abzuführen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) geboten ist. Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 6,50 DM je Einwohner einer Gemeinde und Haushaltsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbleibt, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt. Die sich nach Satz 2 errechneten Anteilsbeträge erhöhen sich für Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert durch das Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), als Ausweis- und Paßbehörden bestimmt wurden, um 0,30 DM. Satz 6 findet insoweit keine Anwendung.

- c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Haushaltsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

Für die ersten 12 500 Einwohner	DM 14,30,
für weitere 12 500 Einwohner	DM 14,60,
für weitere 25 000 Einwohner	DM 14,75,
für weitere 50 000 Einwohner	DM 14,90,
für jeden weiteren Einwohner	DM 15,05.

- d) Den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder.

Art. 8

(1) Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte, Großen Kreisstädte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 6,— DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,— DM je Einwohner.

Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen. Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

Art. 10a

Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse in Höhe von 80 v. H. der Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 VoSchG, Art. 1 Abs. 2 SoSchG). Gemeinden und Gemeindeverbänden mit besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler bis zur vollen Höhe erstattet werden. Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

Art. 10b

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung. Bei der Berechnung des Kommunalanteiles (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.

(5) Die für die Bemessung der örtlichen Beteiligung sowie für die Erhebung und Abrechnung des Kommunalanteils und für die finanzielle Abwicklung der Verteilung der Förderungsmittel nach dem KHG erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung. In den Rechtsverordnungen ist auch die

Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu regeln, für die sie die örtliche Beteiligung zu erbringen haben.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zuge der Gebietsreform ergeben.

(3) Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4) Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfszuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

Art. 12

(gestrichen)

Art. 13

(1) Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) Die Finanzmasse jeden Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. Sie wird nach Art. 13a bis 13d aufgeteilt.

Art. 13a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Großengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 50 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 30 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. In diesem Fall gilt Art. 13b Abs. 2. Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres erklärt werden. Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4) Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Aufkommen beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelegt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 erhalten würde, so wird auf Antrag für den vor der Zusammenlegung liegenden Bezugszeitraum das der Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende Aufkommen entsprechend der erhöhten Einwohnerzahl zeitanteilig umgerechnet. Anstelle der erhöhten Zuweisungen nach Satz 1 werden auf Antrag zusätzliche Zuweisungen gewährt, deren Höhe sich nach der Länge der Gemeindestraßen nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in der nicht am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde richtet. Auf die Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 zeitanteilig angerechnet. Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum Ablauf des auf das Jahr der Zusammenlegung folgenden Jahres gestellt werden.

(5) Die Hundertsätze in den Absätzen 1 mit 3 mindern sich im gleichen Verhältnis, wie sich die Summe aus Ausgleichsmasse nach Art. 13c und Staatsstraßenanteil nach Art. 13d zur gesamten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 verhält.

(6) Diejenigen Mittel, die nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

Art. 13b

(1) Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für jeden ersten Kilometer
je 1 000 Einwohner | 6 500 DM, |
| b) für jeden zweiten Kilometer
je 1 000 Einwohner | 7 500 DM, |
| c) für jeden dritten Kilometer
je 1 000 Einwohner | 8 000 DM, |
| d) für jeden vierten und weiteren Kilometer
je 1 000 Einwohner | 8 500 DM. |

Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres. Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 1 350 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung be-

stimmt. Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1) Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 20 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) Für sonstige Maßnahmen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nicht-bundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 25 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen,
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können,
3. wie die Zuweisungen nach Art. 13a Abs. 4 zu ermitteln sind und dabei festzulegen, von welchem Betrag je km Gemeindestraße auszugehen ist,
4. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13c im einzelnen erfolgt,
5. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Haushaltsjahr eine Landesumlage in Höhe von 100 Millionen DM aufzubringen.

Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für ihre Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.

Art. 17

(1) Den Bezirken sollen die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt werden. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juli vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juni vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.*)

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit

Vom 14. Mai 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 6 des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1975 vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) in der vom 1. August 1976 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- das Bayerische Finanzplanungsgesetz 1967 vom 8. Februar 1968 (GVBl S. 19),
- das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 15. April 1969 (GVBl S. 101),
- das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297) und
- das Bayerische Finanzplanungsgesetz 1975 vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414).

München, den 14. Mai 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Gesetz über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1976

§ 1

Lernmittelfreiheit an öffentlichen Unterrichts-
anstalten

An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe folgender Richtlinien gewährt:

- Die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern obliegt den Trägern des sächlichen Schulbedarfs, soweit sie nicht von den Eltern freiwillig erworben werden. Die von den Trägern des sächlichen Schulbedarfs beschafften Bücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.
- Die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Schreib- und Zeichengegenstände) haben die Erziehungsberechtigten zu beschaffen. Außerdem gelten als übige Lernmittel Lektüren (Lesestoffe) und die Schulbücher, die wegen der Erfordernisse der Lehrpläne oder infolge der besonderen Art ihrer Verwendung im Unterricht nach ihrem Inhalt für den Gebrauch während einer Zeit von mindestens

drei aufeinanderfolgenden Jahren durch denselben Schüler bestimmt und in einer Rechtsverordnung näher bezeichnet sind. Eine Verpflichtung oder freiwillige Übung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bedürftigen Schülern volle Lernmittelfreiheit zu gewähren, bleibt unberührt.

§ 2¹⁾

§ 3

Staatliche Zuschüsse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Ausgaben, die durch die Einführung der Lernmittelfreiheit entstehen, Zuschüsse in Höhe von 66²/₃ Prozent des erforderlichen Aufwandes.

§ 4

Staatliche Zuschüsse für private Schulen

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) ist es freigestellt, die Lernmittelfreiheit für die Schüler gemäß diesem Gesetz durchzuführen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Unternehmern dieser Schulen Zuschüsse in Höhe von 66²/₃ Prozent des erforderlichen Aufwandes.

§ 4a

Neu errichtete oder erweiterte Schulen

Schulen, deren Errichtung oder Erweiterung durch Ausbau zur Vollanstalt oder Angliederung einer anderen Schulgattung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wird, erhalten Zuschüsse nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Bedürfnis für die Errichtung oder Erweiterung anerkannt hat und hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.

§ 5

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. Es wird insbesondere ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Die äußere Gestaltung der Schulbücher im Sinne dieses Gesetzes und die inhaltlichen Anforderungen, denen die Schulbücher genügen müssen,
2. die nähere Bezeichnung der Lernmittel, die nach § 1 Nr. 2 Satz 2 als übrige Lernmittel gelten,
3. die Lernmittel, welche in einem schulaufsichtlichen Verfahren auf ihre Eignung geprüft werden,
4. Zuständigkeit und Verfahren bei der schulaufsichtlichen Prüfung und die Anforderungen, denen die zu prüfenden Lernmittel im Hinblick auf die schulaufsichtlichen Belange entsprechen müssen, um zu dem Gebrauch in den Schulen zugelassen zu werden,
5. die eingeschränkte Zulassung von Lernmitteln, insbesondere zur Durchführung von Schulversuchen und Erprobungen,
6. die Nichtverwendbarkeit von Lernmitteln, welche die Aufgabe von Lernmitteln nach Nummer 3 ganz oder teilweise erfüllen und den förmlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen nicht entsprechen,
7. die Anschaffung und Ausgabe von Schulbüchern an die Schüler und die Anschaffung der übrigen Lernmittel.

§ 6²⁾

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1948 in Kraft.

¹⁾ Gegenstandslos infolge Vollzugs.

²⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Sechste Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage

Vom 27. April 1976

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl I S. 1587), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl I S. 2157), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 11. März 1970 (GVBl S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1975 (GVBl S. 225), wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 27. April 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Dr. h. c. Ludwig H u b e r
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Anlage zur Sechsten Verordnung zur Änderung
der BayAVOGFRG

**Geänderte Schlüsselzahlen für die Aufteilung des
Gemeindeanteils an der Einkommensteuer**

Gebietsstand: 1. Januar 1976

I. Gemeinden, bei denen sich der Bestand oder das
Gebiet geändert hat

Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüssel- zahl
OBERBAYERN		
Landkreis Dachau		
174 111	Altomünster, M.	0,0002194
174 135	Odelzhausen	0,0001530
174 147	Tandern	0,0000431
Landkreis Eichstätt		
176 126	Gaimersheim	0,0005022
Landkreis Freising		
178 116	Au i. d. Hallertau, M.	0,0002056
178 129	Haag a. d. Amper	0,0000997
178 134	Inzkofen	0,0000173
178 143	Moosburg a. d. Isar, St.	0,0013324
Landkreis Garmisch-Partenkirchen		
180 119	Großweil	0,0000628
Landkreis Miesbach		
182 114	Fischbachau	0,0002561
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen		
185 125	Burgheim, M.	0,0002060
185 127	Ehekirchen	0,0000733
185 139	Karlshuld	0,0001677
185 149	Neuburg, -GKST.	0,0020403
185 153	Rennertshofen, M.	0,0001126
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm		
186 132	Jetzendorf	0,0001268
186 146	Reichertshausen	0,0001756
Landkreis Starnberg		
188 144	Weßling	0,0004126
Landkreis Traunstein		
189 152	Tittmoning, St.	0,0002184
Landkreis Weilheim-Schongau		
190 140	Peiting, M.	0,0007568
NIEDERBAYERN		
Landkreis Freyung-Grafenau		
272 141	Röhrnbach, M.	0,0001313
Landkreis Kelheim		
273 111	Abensberg, St.	0,0005333
273 137	Kelheim, St.	0,0012235
273 147	Mainburg, St.	0,0007644
273 164	Riedenburg, St.	0,0002900
273 172	Siegenburg, M.	0,0001335
Landkreis Landshut		
274 169	Pauluszell	0,0000207
274 183	Velden, M.	0,0001707
Landkreis Regen		
276 126	Kirchberg	0,0001043
276 129	Langdorf	0,0000854
Landkreis Rottal-Inn		
277 149	Triftern, M.	0,0001691
277 152	Wittibreut	0,0000680

Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüssel- zahl
Landkreis Straubing-Bogen		
278 154	Neukirchen	0,0000561
OBERPFALZ		
Landkreis Neumarkt i. d. Opf.		
373 112	Berching, St.	0,0003317
373 115	Breitenbrunn, M.	0,0000746
373 119	Deining	0,0000708
373 131	Hamberg	0,0000106
373 136	Ittelhofen	0,0000229
373 146	Mühlhausen	0,0002151
373 155	Postbauer-Heng	0,0002098
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab		
374 111	Altenstadt a. d. Waldnaab	0,0003171
Landkreis Schwandorf i. Bay.		
376 122	Dieterskirchen	0,0000349
OBERFRANKEN		
Landkreis Bamberg		
471 120	Burgebrach, M.	0,0002020
471 191	Stegaaurach	0,0002689
Landkreis Bayreuth		
472 119	Bindlach	0,0002994
472 121	Bischofsgrün	0,0001532
472 143	Goldkronach, St.	0,0001407
472 175	Pegnitz, St.	0,0008980
Landkreis Coburg		
473 144	Meeder	0,0000996
473 151	Neustadt b. Coburg, GKST.	0,0013383
473 165	Seßlach, St.	0,0000803
Landkreis Forchheim		
474 161	Pretzfeld, M.	0,0001029
Landkreis Hof		
475 168	Schwarzenbach a. d. S., St.	0,0005993
Landkreis Kronach		
476 146	Küps, M.	0,0002880
476 154	Mitwitz, M.	0,0002463
476 164	Pressig, M.	0,0001776
476 176	Steinberg	0,0000805
Landkreis Kulmbach		
477 121	Himmelkron	0,0001364
477 128	Kulmbach, GKST.	0,0026638
477 136	Mainleus	0,0003659
477 157	Thurnau, M.	0,0002075
477 161	Wartenfels, M.	0,0000519
Landkreis Lichtenfels		
478 111	Altenkunstadt	0,0003537
478 155	Redwitz a. d. Rodach	0,0002989
478 176	Weismain, St.	0,0002031
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge		
479 136	Marktredwitz, GKST.	0,0015481
MITTELFRAKEN		
Landkreis Fürth		
573 122	Oberasbach	0,0016434
573 124	Puschendorf	0,0000904
573 129	Tuchenbach	0,0000498
573 134	Zirndorf, St.	0,0018383

Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüssel- zahl
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim		
575 133	Illesheim	0,0000370
575 144	Markt Bibart, M.	0,0001381
575 146	Markt Nordheim, M.	0,0000369
575 155	Oberickelsheim	0,0000234
575 156	Obernzen, M.	0,0000923
575 161	Scheinfeld, St.	0,0003221
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, St.		
661 000	Aschaffenburg, St.	0,0066193

UNTERFRANKEN

Landkreis Aschaffenburg		
671 111	Alzenau i. Ufr., St.	0,0014053
671 135	Kleinkahl	0,0001130
671 143	Mömbris, M.	0,0006645

Landkreis Rhön-Grabfeld		
673 117	Bischofsheim a. d. Rh., St.	0,0002101

Landkreis Haßberge		
674 130	Ebern, St.	0,0005436
674 147	Haßfurt, St.	0,0007623
674 163	Knetzgau	0,0002722
674 171	Maroldsweisach, M.	0,0001225

Landkreis Kitzingen		
675 117	Dettelbach, St.	0,0003214

Landkreis Miltenberg		
676 112	Amorbach, St.	0,0003540
676 119	Eichenbühl	0,0001735
676 122	Erlenbach a. Main, St.	0,0007901
676 124	Faulbach	0,0001854
676 134	Klingenberg a. Main, St.	0,0006167
676 139	Miltenberg, St.	0,0008677
676 143	Neunkirchen	0,0000633

Landkreis Main-Spessart		
677 131	Gemünden a. Main, St.	0,0006039
677 157	Marktheidenfeld, St.	0,0007575

Landkreis Schweinfurt		
678 174	Schonungen	0,0004264
678 193	Werneck	0,0005448

Landkreis Würzburg		
679 134	Gaukönigshofen	0,0000746

SCHWABEN

Landkreis Aichach-Friedberg		
771 156	Pöttmes, M.	0,0002571

Landkreis Augsburg		
772 125	Bobingen, St.	0,0011906
772 141	Fischach, M.	0,0002185
772 185	Nordendorf	0,0001223

Landkreis Günzburg		
774 116	Bayersried-Ursberg	0,0000631
774 140	Haldenwang	0,0000608
774 144	Jettingen-Scheppach, M.	0,0004049

Landkreis Neu-Ulm		
775 135	Neu-Ulm, GKST.	0,0039167
775 144	Pfuhl	0,0011245
775 162	Vöhringen	0,0013074

Landkreis Lindau (Bodensee)		
776 116	Lindau/Bodensee, GKST.	0,0029372

Landkreis Unterallgäu		
778 130	Egg a. d. Günz	0,0000371
778 173	Mindelheim, St.	0,0009243

Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüssel- zahl
Landkreis Donau-Ries		
779 117	Auhausen	0,0000278
779 126	Buchdorf	0,0000709
779 154	Hainsfarth	0,0000752
779 155	Harburg (Schwaben), St.	0,0003121
779 163	Holzheim	0,0000361
779 184	Mönchsdeggingen	0,0000741
779 194	Nördlingen, GKST.	0,0016300

Landkreis Oberallgäu		
780 128	Mittelberg	0,0001679
780 137	Rettenberg	0,0000964
780 139	Sonthofen, St.	0,0020757
780 143	Waltenhofen	0,0005601

II. Gemeinden, die infolge von Zusammenlegungen, Eingliederungen oder Auflösungen weggefallen sind.

OBERBAYERN

Landkreis Dachau		
174 134	Oberzeitlbach	0,0000000
174 140	Randelsried	0,0000000
174 145	Sittenbach	0,0000000

Landkreis Eichstätt		
176 144	Lippertshofen	0,0000000

Landkreis Freising		
178 146	Niederambach	0,0000000
178 148	Osselthausen	0,0000000
178 152	Plörnbach	0,0000000

Landkreis Garmisch-Partenkirchen		
180 121	Kleinweil	0,0000000

Landkreis Miesbach		
182 122	Hundham	0,0000000
182 139	Wörnsmühl	0,0000000

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen		
185 117	Bergen	0,0000000
185 122	Bruck	0,0000000
185 128	Erlbach	0,0000000
185 133	Haselbach	0,0000000
185 134	Hatzenhofen	0,0000000
185 138	Joshofen	0,0000000
185 144	Leidling	0,0000000
185 154	Ried	0,0000000
185 171	Zell	0,0000000

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm		
186 154	Steinkirchen	0,0000000

Landkreis Starnberg		
188 134	Oberpfaffenhofen	0,0000000

Landkreis Traunstein		
189 112	Asten	0,0000000

Landkreis Weilheim-Schongau		
190 116	Birkland	0,0000000

NIEDERBAYERN

Landkreis Freyung-Grafenau		
272 112	Außernbrünst	0,0000000

Landkreis Kelheim		
273 131	Hörlbach	0,0000000
273 132	Holzmannshausen	0,0000000
273 135	Jachenhausen	0,0000000
273 154	Niederumelsdorf	0,0000000
273 173	Staubing	0,0000000

Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüssel- zahl	Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüssel- zahl
Landkreis Landshut			MITTELFRANKEN		
274 177	Ruprechtsberg	0,0000000	Landkreis Fürth		
Landkreis Regen			573 121	Leichendorf	0,0000000
276 119	Brandten	0,0000000	Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim		
276 147	Zell	0,0000000	575 111	Altmannshausen	0,0000000
Landkreis Rottal-Inn			575 120	Egenhausen	0,0000000
277 150	Ulbering	0,0000000	575 131	Herbolzheim	0,0000000
Landkreis Straubing-Bogen			575 159	Rodheim	0,0000000
278 165	Obermühlbach	0,0000000	575 160	Ruthmannsweiler	0,0000000
OBERPFALZ			575 170	Ulsenheim	0,0000000
Landkreis Neumarkt i. d. Opf.			575 172	Unterlaimbach	0,0000000
373 132	Hermannsberg	0,0000000	575 175	Urfersheim	0,0000000
373 148	Oberbuchfeld	0,0000000	575 180	Westheim	0,0000000
373 152	Pavelsbach	0,0000000	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen		
373 163	Sulzbürg, M.	0,0000000	577 153	Neuenmuh	0,0000000
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab			UNTERFRANKEN		
374 135	Meerbodenreuth	0,0000000	Landkreis Aschaffenburg		
Landkreis Schwandorf i. Bay.			671 117	Edelbach	0,0000000
376 115	Bach	0,0000000	671 118	Gailbach	0,0000000
376 155	Prackendorf	0,0000000	671 123	Großwelzheim	0,0000000
OBERFRANKEN			671 129	Hörstein, M.	0,0000000
Landkreis Bamberg			671 142	Michelbach	0,0000000
471 141	Hartlanden	0,0000000	671 147	Reichenbach	0,0000000
471 160	Mönchherrnsdorf	0,0000000	Landkreis Rhön-Grabfeld		
Landkreis Bayreuth			673 128	Haselbach i. d. Rhön	0,0000000
472 124	Bronn	0,0000000	Landkreis Haßberge		
472 128	Crottendorf	0,0000000	674 113	Altenstein	0,0000000
472 161	Leisau	0,0000000	674 116	Bischwind a. Raueneck	0,0000000
472 202	Wülfersreuth	0,0000000	674 143	Güchelhirn	0,0000000
Landkreis Coburg			674 145	Hainert	0,0000000
473 148	Mirsdorf	0,0000000	Landkreis Kitzingen		
473 149	Neida	0,0000000	675 163	Schernau	0,0000000
473 154	Oberelldorf	0,0000000	Landkreis Miltenberg		
473 157	Ottowind	0,0000000	676 115	Breitenbrunn	0,0000000
473 171	Wasung	0,0000000	676 129	Heppdiel	0,0000000
Landkreis Forchheim			676 137	Mainbullau	0,0000000
474 170	Wannbach	0,0000000	676 138	Mechenhard	0,0000000
Landkreis Hof			676 148	Reichartshausen	0,0000000
475 177	Stobersreuth	0,0000000	676 149	Richelbach	0,0000000
Landkreis Kronach			676 152	Röllfeld	0,0000000
476 111	Au	0,0000000	676 154	Schippach	0,0000000
476 151	Leutendorf b. Coburg	0,0000000	676 161	Trennfurt	0,0000000
476 153	Marienroth	0,0000000	676 162	Umpfenbach	0,0000000
476 163	Posseck i. Bayern	0,0000000	676 166	Wenschkorf	0,0000000
Landkreis Kulmbach			Landkreis Main-Spessart		
477 111	Alladorf	0,0000000	677 112	Altfeld	0,0000000
477 126	Kirchleus	0,0000000	677 196	Wernfeld	0,0000000
477 130	Lanzendorf	0,0000000	Landkreis Schweinfurt		
477 131	Lehenthal	0,0000000	678 155	Mainberg	0,0000000
477 134	Lösau	0,0000000	678 159	Mühlhausen	0,0000000
477 145	Oberdornlach	0,0000000	Landkreis Würzburg		
477 150	Reichenbach	0,0000000	679 125	Eichelsee	0,0000000
477 160	Veitlahm	0,0000000	SCHWABEN		
Landkreis Lichtenfels			Landkreis Aichach-Friedberg		
478 147	Modschiedel	0,0000000	771 134	Gundelsdorf	0,0000000
478 172	Unterlangenstadt	0,0000000	Landkreis Augsburg		
478 174	Wallersberg	0,0000000	772 124	Blankenburg	0,0000000
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge			772 165	Kreuzanger	0,0000000
479 167	Wölsau	0,0000000	772 201	Siegertshofen	0,0000000
			772 213	Waldberg	0,0000000

Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüssel- zahl	
Landkreis Dillingen a. d. Donau			
773 154	Oberthürheim	0,0000000	
Landkreis Günzburg			
774 137	Hafenhofen	0,0000000	
774 157	Memmenhausen	0,0000000	
774 172	Premach	0,0000000	
774 175	Ried	0,0000000	
Landkreis Neu-Ulm			
775 122	Finningen	0,0000000	
775 128	Illerberg	0,0000000	
775 154	Steinheim	0,0000000	
Landkreis Lindau (Bodensee)			
776 123	Reitnau	0,0000000	
Landkreis Ostallgäu			
777 120	Buching	0,0000000	
Landkreis Unterallgäu			
778 133	Engishausen	0,0000000	
778 206	Unterauerbach	0,0000000	
778 215	Westernach	0,0000000	
Landkreis Donau-Ries			
779 118	Baierfeld	0,0000000	
779 124	Bergendorf	0,0000000	
779 135	Ebermergen	0,0000000	
779 151	Grosselfingen	0,0000000	
779 152	Großsorheim	0,0000000	
779 174	Lochenbach	0,0000000	
779 200	Pfäfflingen	0,0000000	
779 205	Riedheim	0,0000000	
779 215	Stadel	0,0000000	
779 216	Steinhart	0,0000000	
779 219	Untermagerbein	0,0000000	
Landkreis Oberallgäu			
780 111	Altstädten	0,0000000	
780 130	Niedersonthofen	0,0000000	
780 135	Petersthal	0,0000000	
III. Gemeinden, bei denen sich der Bestand oder das Gebiet und gleichzeitig der Gemeindename geändert hat:			
Gemeinde- nummer	Gemeindename bisher	Gemeindename nunmehr	Schlüssel- zahl
NIEDERBAYERN			
Landkreis Passau			
275 122	Fürstenzell ¹⁾	Fürstenzell, M. ¹⁾	0,0003790
MITTELFRANKEN			
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen			
577 114	Altenmuhre	Muhre a. See	0,0001119
UNTERFRANKEN			
Landkreis Aschaffenburg			
671 114	Dettingen a. M.	Karlstein a. M.	0,0007155
SCHWABEN			
Landkreis Dillingen a. d. Donau			
773 177	Unterthürheim	Thürheim	0,0000527
Landkreis Günzburg			
774 166	Obergesserts- hausen	Aichen	0,0000522
Landkreis Neu-Ulm			
775 152	Senden, Markt ¹⁾	Senden, St. ¹⁾	0,0014162
Landkreis Ostallgäu			
777 173	Trauchgau	Halblech	0,0001812

¹⁾ Nur Namensänderung

Verordnung über die Festsetzung von Belastungsgebieten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Vom 29. April 1976

Auf Grund des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Es werden folgende Belastungsgebiete festgesetzt:

1. Belastungsgebiet Aschaffenburg
Dieses Gebiet umfaßt die Stadt und den Landkreis Aschaffenburg.
 2. Belastungsgebiet Augsburg
Dieses Gebiet umfaßt die Städte Augsburg, Bobingen, Gersthofen und Königsbrunn.
 3. Belastungsgebiet Burghausen
Dieses Gebiet umfaßt die Stadt Burghausen, die Gemeinden Burgkirchen a. d. Alz, Mehring und Raitenhaslach.
 4. Belastungsgebiet Erlangen - Fürth - Nürnberg
Dieses Gebiet umfaßt die Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, Röthenbach a. d. Pegnitz, Lauf a. d. Pegnitz und die Gemeinden Behringersdorf, Rückersdorf und Schwaig bei Nürnberg.
 5. Belastungsgebiet Ingolstadt - Neustadt - Kelheim
Dieses Gebiet umfaßt die Städte Abensberg, Ingolstadt, Neuburg a. d. Donau, Neustadt a. d. Donau, Kelheim sowie Vohburg a. d. Donau und die Gemeinden Bergheim (Lkr. Neuburg a. d. Donau), Demling (Lkr. Eichstätt), Ebenhausen, Ernsgaden, Geibenstetten, Großmehring, Irsching, Kelheimwinzer, Manching, Menning, Münchsmünster, Oberstimm, Pförring, Rockolding, Saal a. d. Donau, Schwaig, Staubing, Thaldorf, Theißing, Westenhäuser sowie Wöhr.
 6. Belastungsgebiet München
Dieses Gebiet umfaßt die Städte Dachau, Freising, München und die Gemeinden Aschheim, Attaching, Dornach, Eching (Lkr. Freising), Feldkirchen (Lkr. München), Garching b. München, Geiselbullach, Germering, Gräfelfing, Gröbenzell, Günding, Haar, Hallbergmoos, Heimstetten, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim b. München, Massenhäuser, Neufahrn b. Freising, Oberschleißheim, Puchheim, Pulling, Unterföhring, Unterpaffenhofen und Unterschleißheim.
 7. Belastungsgebiet Regensburg
Dieses Gebiet umfaßt die Stadt Regensburg.
 8. Belastungsgebiet Würzburg
Dieses Gebiet umfaßt die Stadt Würzburg.
- (2) Für die Abgrenzung ist der Gebietsstand am 1. Januar 1975 maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

München, den 29. April 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol)

Vom 12. April 1976

Auf Grund des § 34 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 17. März 1976 (GVBl S. 98) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) in der vom 1. Mai 1976 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung vom 12. November 1969 (GVBl S. 371),
- b) das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257),
- c) die Verordnung vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 336),
- d) die Verordnung vom 10. Dezember 1973 (GVBl S. 670) und
- e) die Verordnung vom 17. März 1976 (GVBl S. 98).

München, den 12. April 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Kiesl, Staatssekretär

Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1976

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Zulassung zur Prüfung

II. Prüfungsorgane

- § 4 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden
- § 6 Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
- § 7 Aufgaben des Prüfungsamtes

III. Die einzelnen Prüfungsabschnitte

- § 8 Allgemeine Regelung
 - A) Schriftliche Prüfung
 - § 9 Aufgaben
 - § 10 Prüfungsstoff
 - § 11 Schriftliche Vorprüfung und Abschlußprüfung
 - § 12 Prüfungsvergünstigungen
 - B) Mündliche Prüfung
 - § 13 Abnahme der mündlichen Prüfung
 - § 14 Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

IV. Bewertung der Gesamtpfprüfung

- § 15 Noten
- § 16 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 17 Festsetzung der Platzziffer
- § 18 Nichtbestehen der Prüfung
- § 19 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

V. Wiederholung der Prüfung

- § 20 Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung
- § 21 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst.

(2) Ergänzend gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird von der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei durchgeführt, die zugleich Prüfungsamt ist.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung können nur Bewerber zugelassen werden, die an einem auf die Prüfung vorbereitenden Ausbildungsabschnitt ordnungsgemäß teilgenommen haben.

II. Prüfungsorgane

§ 4

Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Bei der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staatsministerium des Innern. Die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei bestellt die weiteren Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Je eines der weiteren Mitglieder muß dem gehobenen und dem mittleren Polizeivollzugsdienst angehören. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Dauer von drei Jahren ein Vertreter zu bestellen; der Vertreter des Vorsitzenden muß dem höheren Dienst angehören, im übrigen gilt Satz 3.

(3) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Die Mitgliedschaft des Vorsitzenden endet außerdem mit dem Ausscheiden aus der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Dienststellung, die der weiteren Mitglieder mit dem Ausscheiden aus den in Absatz 2 Satz 3 genannten Laufbahnen oder aus dem staatlichen Dienst. Die Mitgliedschaft endet jedoch für Mitglieder, die in den Ruhestand treten, nicht während einer laufenden Prüfung.

(4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist dem Staatsministerium des Innern und dem Landespersonalausschuß mitzuteilen.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
1. den Prüfungsausschuß einzuberufen,
 2. den Stichentscheid nach § 19 Abs. 2 Satz 2 APO zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
 3. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat,
 4. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(2) Der Prüfungsausschuß hat

1. die Prüfer zu bestellen (§ 19 Abs. 1 APO, § 13 Abs. 1),
2. die Prüfungsgebiete zu bestimmen, aus denen Aufgaben zu stellen sind, und die Aufgaben auszuwählen,
3. die Hilfsmittel zur Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben zu bestimmen,

4. über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit (§§ 31, 30 und 18 APO) zu entscheiden,

5. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prüfungsausschuß die Entscheidung getroffen hat.

(3) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6

Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Beratung und Abstimmung sind geheim. Der Präsident der Bayerischen Bereitschaftspolizei kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Der Prüfungsausschuß kann Beamte der Bereitschaftspolizei, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu seinen Sitzungen zuziehen.

§ 7

Aufgaben des Prüfungsamtes

Das Prüfungsamt hat

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses und dem Staatsministerium des Innern die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
3. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
4. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung einzuladen,
5. zu den eingeholten Aufgabenentwürfen Stellung zu nehmen und sie unter Verschuß zu verwahren,
6. die Aufsichtspersonen (§ 17 Abs. 1 APO) zu bestellen,
7. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
8. das Arbeitsplatznummernverzeichnis (§ 7 Abs. 3 APO) aufzustellen und zu verwahren,
9. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach der Korrektur festzustellen,
10. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zusammenzustellen (§ 13 Abs. 1),
11. die Gesamtprüfungsnoten zu berechnen und die Platzziffern festzusetzen (§§ 16, 17),
12. nach der Prüfung zu entscheiden, ob ein berechtigtes Interesse besteht, die bewerteten Prüfungsarbeiten einzusehen,
13. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

III. Die einzelnen Prüfungsabschnitte

§ 8

Allgemeine Regelung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

A) Schriftliche Prüfung

§ 9

Aufgaben

(1) In der schriftlichen Prüfung sind sechs Aufgaben von je zweieinhalb Stunden zu bearbeiten, und zwar

vier Aufgaben aus den in § 10 Nrn. 1 bis 10 genannten Stoffgebieten,

eine Aufgabe aus der Staatsbürgerkunde und dem Zeitgeschehen,

eine Aufgabe aus dem Allgemeinwissen in Form eines Aufsatzes, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind.

Prüfungsteilnehmerinnen, die im mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei verwendet werden sollen, bearbeiten anstelle der Aufgabe aus dem Verkehrsrecht und dem praktischen Verkehrsdienst eine zweieinhalbstündige Aufgabe aus ihrem Fachgebiet.

(2) Die Aufgaben sind an aufeinanderfolgenden Tagen (ohne Sonn- und Feiertage) zu bearbeiten. An einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Aufgaben bearbeitet werden.

§ 10

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfaßt:

1. Strafrecht und Strafverfahrensrecht,
2. Allgemeines Sicherheitsrecht,
3. Besonderes Sicherheitsrecht,
4. Einzelfragen des Bürgerlichen Rechts,
5. Grundzüge des Beamtenrechts (einschließlich Disziplinarrecht),
6. Verkehrsrecht und praktischer Verkehrsdienst,
7. Kriminalistik,
8. Polizeidienstkunde (einschließlich Fernmeldewesen),
9. Grundzüge der Polizeiverwendung,
10. Grundzüge des Kommunalrechts,
11. Staatsbürgerkunde und Zeitgeschehen,
12. Deutsch und Allgemeinwissen (einschließlich Erdkunde und Geschichte).

§ 11

Schriftliche Vorprüfung und Abschlußprüfung

(1) Vor Zulassung zum Anstellungslehrgang (Dritte Ausbildungsstufe) werden die in § 10 Nrn. 11 und 12 genannten Stoffgebiete durch eine Aufgabe aus der Staatsbürgerkunde und dem Zeitgeschehen und eine Aufgabe aus dem Allgemeinwissen in Form eines Aufsatzes, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind, vorweg geprüft (Vorprüfung). Die Vorprüfung ist Teil der schriftlichen Prüfung. Die Prüfungsergebnisse der Vorprüfung sind bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote gemäß § 16 zu berücksichtigen. Die Vorprüfung hat nicht bestanden, wer einmal die Note 6 oder zweimal die Note 5 erhalten hat.

(2) Der weitere Teil der Anstellungsprüfung (Abschlußprüfung) findet nach Abschluß des Anstellungslehrgangs (Dritte Ausbildungsstufe) als schriftliche und mündliche Prüfung statt.

(3) Wird die Vorprüfung trotz Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Prüfungsteilnehmern, die die Vorprüfung, aber nicht die Gesamtprüfung bestanden haben, werden in der Wiederholungsprüfung die in der Vorprüfung erzielten Ergebnisse angerechnet. Das gleiche gilt für die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung.

§ 12

Prüfungsvergünstigungen

Die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen richtet sich nach § 34 APO.

B) Mündliche Prüfung

§ 13

Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von Prüfungskommissionen abgenommen, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Zum Vorsitzenden ist ein Beamter des höheren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes zu bestellen. Ein Beisitzer soll dem mittleren Polizeivollzugsdienst angehören.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. Neben den in § 6 APO genannten Personen können Beauftragte des Staatsministeriums des Innern, der Präsident der Bayerischen Bereitschaftspolizei und andere, mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßte Beamte dieses Verbandes anwesend sein, die vom Präsidenten hierfür benannt werden.

§ 14

Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Prüfungsstoff der schriftlichen Prüfung (§ 10) und auf Fragen des staatsbürgerlichen Lebens und der Allgemeinbildung. Sie ist vornehmlich darauf zu richten, ob der Prüfungsteilnehmer die für einen Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie mit Verständnis anzuwenden.

(2) Bei der mündlichen Prüfung sollen je drei Prüfungsteilnehmer eine Stunde lang gemeinsam geprüft werden. Die Gesamtprüfungsdauer muß für jeden Teilnehmer gleich lang sein. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

IV. Bewertung der Gesamtprüfung

§ 15

Noten

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 16

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 19 Abs. 1 und 2 APO) und aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 23 Satz 1 APO) gebildet. Die Summe der Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung, geteilt durch deren Zahl, ergibt die Gesamtprüfungsnote. Hierbei zählt die mündliche Prüfung zweifach.

(2) Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 17

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird nach seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

Prüfungsteilnehmer, die Aufgaben nachfertigen oder die mündliche Prüfung nachholen, werden im Platzzifferverzeichnis besonders gekennzeichnet.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmer erteilt, so wird auch deren Zahl angegeben.

§ 18

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat.

(2) Die Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer zweimal die Note 6 oder einmal die Note 6 und zweimal die Note 5 oder viermal die Note 5 erhalten hat. Die Note der mündlichen Prüfung zählt hier nur einfach.

§ 19

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist:

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Noten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Note (Zahlenwert) für die mündliche Prüfung.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§ 18).

(4) Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen werden vom Präsidenten der Bayerischen Bereitschaftspolizei ausgefertigt.

(5) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist dem Staatsministerium des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln.

V. Wiederholung der Prüfung

§ 20

Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung (§ 19 Abs. 3) stattfindet. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, ist er auf Antrag zu dem nächsten Termin zuzulassen, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

§ 21

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; sie müssen am ersten Prü-

fungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses stattfindet. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. § 20 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer die Wiederholungsprüfung bestanden, so hat er die Wahl, ob er deren Ergebnis gelten lassen will. Trifft er binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses keine Wahl, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten*)

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft. Prüfungen, die zu diesem Zeitpunkt schon begonnen haben, sind nach der bisherigen Prüfungsordnung weiterzuführen. Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Prüfungsordnung der Bayerischen Polizeischule für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 2. Januar 1962 (GVBl S. 2) und die Prüfungsordnung der Bayerischen Verwaltungsschule für den gehobenen und mittleren Polizeivollzugsdienst in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalamtes vom 30. Juni 1952 (StAnz Nr. 29), zuletzt geändert mit Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalamtes vom 11. Juli 1958 (MABl S. 650) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Juli 1967 (GVBl S. 460), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Vom 12. April 1976

Auf Grund des Art. 1 Abs. 5 und des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs — SchulwegKFrG — vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 30. November 1970 (GVBl S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1975 (GVBl S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die notwendige Beförderung der Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter privater Berufsschulen und Berufsaufbauschulen, Berufsoberschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen (einschließlich Wirtschaftsschulen), Realschulen und Gymnasien auf dem Schulweg, soweit die Beförderung nach Art. 1 Abs. 1 SchulwegKFrG den kreisfreien Städten und Landkreisen als Aufgabe übertragen ist.

(2) Ein Beförderungsanspruch nach dem SchulwegKFrG und dieser Verordnung steht nur Schülern zu, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben. Bei Berufsschülern, die außerhalb Bayerns wohnen, jedoch eine bayerische Berufsschule besuchen, gilt der Beschäftigungsort (Art. 23 GbSch) als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt;

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf eine genaue Messung in der Natur besteht kein Anspruch; eine Überschreitung der Kilometergrenze, die anhand einer Karte im Maßstab 1 : 5000 nicht zweifelsfrei feststellbar ist, bleibt außer Betracht.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Benutzung ergänzender öffentlicher Verkehrsmittel (Zubringer) auf Reststrecken bis zu 1 km Länge gilt in der Regel nicht als notwendig. Ein Anspruch auf ergänzende Beförderung besteht jedoch stets dann, wenn die zu Fuß zurückzulegenden Reststrecken zusammengerechnet mehr als 3 km betragen; § 4 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“;

b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird dem ersten Halbsatz nach dem Wort „verkürzt“ der folgende Satzteil angefügt:

„oder wenn an einzelnen Tagen die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel schon vor 5.30 Uhr angetreten werden muß oder die Rückfahrt erst nach 23.00 Uhr beendet werden kann;“

6. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Behinderte Schüler

Als behinderte Schüler im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 4 Buchst. b SchulwegKFrG gelten

a) Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl I S. 1005) und

b) Schüler, die wegen einer dauernden körperlichen Behinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend auf die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen angewiesen sind.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 1 und 6 mit Wirkung vom 1. April 1976 in Kraft.

München, den 12. April 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

i. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (AOJwD)

Vom 22. April 1976

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Erwerb der Befähigung

Die Befähigung für den Justizwachtmeisterdienst besitzt, wer einen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

§ 2

Voraussetzungen der Einstellung

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. im Zeitpunkt der Einstellung mindestens 16 Jahre und höchstens 40 Jahre alt ist,
3. eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
4. die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche gesundheitliche Eignung, als Schwerbehinderter das für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit nachweist.

§ 3

Bewerbung und Einstellung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk er eingestellt zu werden wünscht.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf und ein Lichtbild unter Angabe des Aufnahmejahres,
2. die Geburtsurkunde oder der Geburtsschein,
3. der Nachweis, daß der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
4. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein Zeugnis über eine entsprechende Schulbildung,
5. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
6. eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
7. eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist,
8. bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Ein Bewerber, der bereits im Justizdienst steht, reicht sein Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern.

(4) Vor der Entscheidung über das Einstellungs-gesuch fordert der Präsident des Oberlandesgerichts den Bewerber auf, ein zur Vorlage bei einer Behörde bestimmtes Führungszeugnis (§ 28 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) zu beantragen. Gleichzeitig veranlaßt er die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung des Bewerbers.

§ 4

Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienst-antritt den Diensteid.

(2) Der Beamte führt während des Vorbereitungs-dienstes die Dienstbezeichnung „Justizwachtmeister-anwärter“.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im öffentli-chen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die geeignet sind, die für die Laufbahn des Justiz-wachtmeisterdienstes erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf den Vorbereitungsdienst an-gerechnet werden.

(3) Krankheitszeiten werden regelmäßig nur inso-weit angerechnet, als sie zusammen 15 Arbeitstage nicht überschreiten.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 6

Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Anwärter leitet der Präsi-dent des Oberlandesgerichts. Er bestimmt die Ge-richte und im Benehmen mit dem Generalstaatsan-walt die Staatsanwaltschaften, bei denen der Anwär-ter ausgebildet wird.

(2) Für die Ausbildung ist der Leiter der Ausbil-dungsstelle verantwortlich. Er beauftragt mit der Leitung und Beaufsichtigung der Ausbildung den Geschäftsleiter oder einen anderen Beamten des gehobenen Justizdienstes, der sich am Ende der Ausbil-dung über die Eignung und Leistung des Anwärters zu äußern hat. Die praktische Ausbildung des An-wärters erfolgt unter der Anleitung eines geeigneten Beamten, nach Möglichkeit des Justizwachtmeister-dienstes. Der theoretische Unterricht ist von Rich-tern, Staatsanwälten oder Beamten des Justiz-, des Vollzugs- oder des Verwaltungsdienstes zu erteilen.

§ 7

Praktische Ausbildung

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind dem Anwärter die notwendigen Kenntnisse der geschäftli-chen Einrichtungen der Justizbehörden und der im Justizwachtmeisterdienst anzuwendenden Vorschrif-ten, insbesondere der über das Zustellungswesen, den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ord-nungsdienst sowie über den Waffengebrauch zu ver-mitteln. Er ist mit den Verrichtungen des Justiz-wachtmeisterdienstes (§§ 2 bis 4 der Dienstordnung) praktisch vertraut zu machen, in der waffenlosen Kampfesweise zu üben und bis zur Dauer eines Mon-ats im Aufsichtsdienst einer Justizvollzugsanstalt oder bei einer Dienststelle der Landespolizei zu un-terweisen. Soweit durchführbar, soll ihm auch Gele-genheit gegeben werden, den Dienst bei einer Staats-anwaltschaft kennenzulernen.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes können die Anwärter zum Zwecke der gemeinsamen Ausbildung bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft oder bei mehreren dafür geeigneten Gerichten oder Staatsanwaltschaften bis zur Dauer von drei Mona-ten zusammengefaßt werden, wenn und soweit dies im Interesse einer sachgemäßen Ausbildung zweck-mäßig ist.

§ 8

Theoretische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen theoretischen Unterricht ergänzt.

(2) Als Unterrichtsthemen sind zu behandeln: Überblick über das Recht und die Funktionen des öffentlichen Dienstes, Überblick über die Gerichtsorganisation sowie über die Aufgaben und die Organisation der Strafjustiz, Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst, Umgang mit dem Publikum und den Verfahrensbeteiligten,

Bestimmungen über das Zustellungswesen (Zivilprozeßordnung — ZPO —, Rechtshilfeordnung in Zivilsachen — ZRHO —, Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten — RiVAsT —) und die Behandlung der Postsendungen, sonstige Aufgaben nach der Dienstordnung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes, wesentliche Bestimmungen der Aktenordnung, Gesetz über die Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges und der Bestimmungen über die Ausstattung der Beamten des Justizwachmeisterdienstes mit Waffen. Grundkenntnisse in Erster Hilfe.

(3) Auf den Unterricht sind insgesamt mindestens 32 Unterrichtsstunden zu verwenden; ihre Verteilung bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 9

Schriftliche Arbeiten

(1) Der Anwärter hat während des Vorbereitungsdienstes mindestens drei schriftliche Arbeiten über Themen aus den Aufgabengebieten des Justizwachmeisterdienstes unter Aufsicht zu fertigen.

(2) Die Arbeiten werden von dem Leiter der Ausbildungsstelle oder von einem von diesem bestimmten Richter oder Beamten gestellt, bewertet und alsdann mit dem Anwärter besprochen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind zu einem besonderen Aufgabenheft zu nehmen und aufzubewahren.

§ 10

Bewertung der Leistungen

Die Leistungen des Anwärters während des Vorbereitungsdienstes werden nach § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung bewertet.

§ 11

Befähigungsbericht

(1) Vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes berichtet der Leiter der Ausbildungsstelle dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Beifügung des Aufgabenheftes, ob der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich erreichen wird.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet auf Grund des Berichts des Leiters der Ausbildungsstelle und der schriftlichen Arbeiten, ob und mit welcher Note der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes erworben hat. Die Entscheidung ist dem Anwärter mitzuteilen.

(3) Hält der Präsident des Oberlandesgerichts den Anwärter auf Grund des Berichts des Leiters der Ausbildungsstelle noch nicht ausreichend für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes ausgebildet, so verlängert er den Vorbereitungsdienst und regelt dessen Art und Dauer (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

(4) Ein Bewerber, der nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden soll, muß vor seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe an

einer theoretischen Unterweisung teilgenommen haben, in der die in § 8 Abs. 2 genannten Themen behandelt worden sind. Ferner hat er vor seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine schriftliche Arbeit aus dem Aufgabenbereich des Justizwachmeisterdienstes zu fertigen; die Absätze 1 und 2 sowie § 9 gelten entsprechend. Der Bewerber soll nach Möglichkeit auch im Aufsichtsdienst einer Justizvollzugsanstalt oder bei einer Dienststelle der Landespolizei und im Waffengebrauch unterwiesen worden sein.

§ 12

Entlassung

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringt er fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 13

Ernennung

Nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes kann der Anwärter, sofern die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe zum „Justizoberwachmeister zur Anstellung (z. A.)“ ernannt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft. München, den 22. April 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Dr. Seidl, Staatssekretär

Verordnung

zum Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken

Vom 28. April 1976

Auf Grund des Art. 3a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Arznei- und Betäubungsmittelrecht vom 16. November 1961 (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (GVBl S. 392), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3, § 12 Abs. 3a Satz 3, § 34a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 16. Mai 1961 (BGBl I S. 533), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1945), sowie im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) vom 31. Juli 1975 (BGBl I S. 2115) ist die Regierung. Örtlich zuständig ist in diesen Fällen die Regierung, in deren Bereich die Betriebsstätte, bei Tierärzten der Niederlassungsort liegt, soweit sich nicht die örtliche Zuständigkeit unmittelbar aus § 11 Abs. 2 Satz 3 AMG ergibt.

(2) Im Vollzug des § 34a Abs. 4 Sätze 2 und 3 und des § 40 AMG wirken die Veterinärämter bei der Überwachung der Tierhalter, der tierärztlichen Hausapotheken im Sinne des § 39 Nr. 5 AMG, der Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten im Sinne des § 14 Abs. 1 TÄHAV sowie der Tierärzte und Vermischer, die nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 AMG keiner Erlaubnis bedürfen, mit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1976 in Kraft.
München, den 28. April 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
über die Mitwirkung der Gemeinden bei der
Durchführung der künstlichen Besamung**

Vom 28. April 1976

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren (AGBesamG) vom 25. April 1973 (GVBl S. 210, ber. S. 284) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 7 Abs. 1 AGBesamG hat die Gemeinde anlässlich der jährlichen allgemeinen Viehzählung

1. den von der vertragschließenden Besamungsstation in dreifacher Ausfertigung übermittelten Besamungsvertrag mit Anhangliste jedem an einem Abschluß des Besamungsvertrages interessierten Tierhalter im Gemeindegebiet zur Kenntnisnahme und Unterschrift (in dreifacher Fertigung) vorzulegen,
2. in die Anhangliste für jeden der dort aufgeführten oder neu hinzukommenden Tierhalter Art und Anzahl der vorhandenen deckfähigen weiblichen Tiere einzutragen,
3. je eine Ausfertigung des Besamungsvertrages mit Anhangliste bis spätestens 1. Januar des darauffolgenden Jahres der vertragschließenden Besamungsstation und dem örtlich zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, im Bereich der Pferdezucht der in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 AGBesamG bestimmten, örtlich zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Liefern in eine Gemeinde mehrere Besamungsstationen Samen zur künstlichen Besamung, gelten für jede Besamungsstation die Regelungen nach Absatz 1 nur für solche Tierhalter, die mit ihr einen Besamungsvertrag abgeschlossen haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.
München, den 28. April 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
technischen Gewerbeaufsichtsdienst**

Vom 30. April 1976

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst vom 10. April 1974 (GVBl S. 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „und im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Unterabteilung“ jeweils durch das Wort „Abteilung“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungskommissionen setzen sich zusammen:

1. bei Prüfungen für den mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienst aus einem Beamten des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes als Vorsitzendem, einem beamteten Arzt und je einem Beamten des gehobenen technischen und nichttechnischen Dienstes,
2. bei Prüfungen für den gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienst aus einem Beamten des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes als Vorsitzendem, einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, einem beamteten Arzt und einem Beamten des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes,
3. bei Prüfungen für den höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst aus einem Beamten des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes als Vorsitzendem, einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, einem beamteten Arzt und einem weiteren Beamten des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.
München, den 30. April 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen
Regelung von Organisationsfragen der
staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen
und der Kunsthochschulen**

Vom 12. Mai 1976

Auf Grund des Art. 104 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 2 Abs. 3 der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1975 (GVBl S. 97), wird folgender neuer Satz angefügt:

„An der Universität Erlangen-Nürnberg wählen die Professoren des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zwei Professorenvertreter in den Senat (Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 BayHSchG).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.
München, den 12. Mai 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung

Vom 13. Mai 1976

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1975 (GVBl S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Teil I Nrn. 34 und 48 der Anlage erhalten folgende Fassung:

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)	Dienststellen	
		mit Landwirtschaftsschule	ohne
a) „34. Fürth	Fürth Fürth (S) Erlangen-Höchstädt Erlangen (S) Nürnberg (S) Reg.-Bez. Mittelfranken nur Abteilung Gartenbau		Höchstädt a. d. Aisch“
b) „48. Lindau*“	Lindau (Bodensee)		Versuchs- und Lehrwirtschaft für Obstbau Schlächters Staatl. Fisch- brutanstalt Nonnenhorn“

Die bisherigen Nummern 48. bis 50. werden 49. bis 51.

2. Teil III der Anlage wird wie folgt geändert:

Bei Nummer 6 werden in den Spalten Amtsbereich und Dienststellen die Worte „Lindau (Bodensee)“ und „Lindau“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

München, den 13. Mai 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

*) ohne Landwirtschaftsschule

Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)

Vom 14. Mai 1976

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), des Art. 5 Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), sowie des Art. 13 Abs. 4 Buchst. d des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Schulen, an denen nach § 1 Satz 1 und § 4 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit und nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen Lernmittelfreiheit besteht. Sie gilt ferner für die öffentlichen Abendrealschulen, Abendgymnasien

und Kollegs sowie für die nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogenen öffentlichen Berufsfachschulen und Fachschulen.

(2) Auf Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Prüfungspflichtige Lernmittel

(1) Einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen:

1. Schulbücher im Sinne von § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit,
2. Arbeitshefte und Arbeitsblätter mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 genannten Arbeitsblätter.

(2) Das schulaufsichtliche Prüfungsverfahren erstreckt sich auch auf Neuauflagen prüfungspflichtiger Lernmittel und auf Nachlieferungen für Schulbücher in Loseblattform. Unveränderte Nachdrucke einer zugelassenen Auflage, die als solche besonders gekennzeichnet sind, bedürfen keiner schulaufsichtlichen Prüfung.

§ 3

Verwendbarkeit von Lernmitteln

(1) Prüfungspflichtige Lernmittel dürfen in den Schulen nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe zugelassen sind. Die Zulassung eines Lernmit-

tels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der **Anlage** zu dieser Verordnung als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe.

(2) Übrige Lernmittel (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit), die nicht prüfungspflichtig sind, dürfen im Unterricht verwendet werden, es sei denn, daß sie die Aufgaben eines Schulbuches ganz oder teilweise erfüllen sollen, den äußeren oder inhaltlichen Anforderungen, die für die Zulassung bestehen, aber nicht genügen.

(3) Von den Lehrern hergestellte einzelne Arbeitsblätter dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn sie

1. die persönliche Unterrichtsgestaltung unterstützen, näher erläutern, darstellen oder veranschaulichen oder der Stellung von Prüfungsfragen dienen,
2. in den Unterricht im Hinblick auf eine bestimmte unterrichtliche Situation einbezogen sind und
3. ein Lernziel verfolgen, das mit den zugelassenen Lernmitteln nicht erreicht werden kann.

§ 4

Schulbücher

(1) Schulbücher im Sinne von § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Druckerzeugnisse, die

1. eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,
2. die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,
3. als Lehr- und Nachschlagewerk — ausgenommen Wörterbücher, Lexika und Gesetzessammlungen — dienen und
4. für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern.

Die Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. Sie dürfen insbesondere keinen Raum für Eintragungen durch den Schüler vorsehen. Schulbücher brauchen nur dann nicht gebunden zu sein, wenn zwingende fachliche oder wirtschaftliche Gründe Loseblattform erfordern.

(2) Als Schulbücher gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Absatzes 1, denen sie im übrigen entsprechen, in folgenden Merkmalen dadurch abweichen, daß sie

1. eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten oder
2. eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete von nicht unbedeutendem Gewicht im Verhältnis zum Gesamtstoff durch eine eingehende und schrittweise aufbereitete Form der Stoffdarstellung ermöglichen oder
3. Fachbücher sind, die für den Fachkundeunterricht in Ausbildungsberufen an beruflichen Schulen verwendet werden müssen, weil es keine den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechenden Schulbücher gibt.

Satz 1 Nrn. 1 und 2 gilt nicht, wenn die erwähnten Inhalte ebensogut in ein Druckerzeugnis nach Absatz 1 aufgenommen werden können.

§ 5

Arbeitshefte und Arbeitsblätter

Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind Druckerzeugnisse, welche nicht die Aufgabe eines Schulbuches ganz oder teilweise erfüllen sollen, sondern den Zweck haben, durch Aufbereitung, Wiederholung und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Stoffes zur Erreichung des Lernzieles beizutragen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

Lernmittel, die einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen, werden zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie

1. nicht im Widerspruch zum geltenden Recht stehen,
2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,
3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffes für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,
4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
5. keine Werbung enthalten.

§ 7

Zuständigkeit

Für die schulaufsichtliche Prüfung der Lernmittel ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

§ 8

Zulassungsantrag

(1) Über die Zulassung prüfungspflichtiger Lernmittel zum Gebrauch in den Schulen wird auf Antrag entschieden.

(2) Antragsberechtigt ist der Herausgeber des Lernmittels. Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muß das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schulart, Jahrgangsstufe (Studienhalbjahr) und für welches Unterrichtsfach die Zulassung begehrt wird.

§ 9

Prüfungsunterlagen

(1) Dem Antrag sind für jede Schulart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. Prüfstücke sind ausschließlich ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels, die geordnet und gedruckten Fahnen oder ein geordnetes und geheftetes Manuskript.

(2) Das Prüfstück muß entweder selbst oder in Verbindung mit ergänzenden Angaben oder Mustern die für die Zulassung wesentlichen Umstände erkennen lassen. Dazu gehört insbesondere der vollständige Inhalt in Wort und Bild, einschließlich der Namen der Herausgeber und der Autoren, des Vorwortes, anderer Vorbemerkungen und der Verlagsanmerkungen. Ferner müssen für das Lernmittel die Art und die Güte des Materials und der Verarbeitung, das Format und das Gewicht sowie der vorgesehene Ladenpreis bekanntgegeben werden.

§ 10

Prüfungsverfahren

(1) Zu der Eignung des eingereichten Prüfstücks werden in der Regel zwei Sachverständige, die von der Zulassungsbehörde ausgewählt und bestellt werden, gutachtlich gehört.

(2) Lernmittel für das Fach Religionslehre werden der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat. Die Entscheidung der Religionsgemeinschaft zur Vereinbarkeit des Lernmittels mit ihren Glaubensinhalten ist für die Zulassungsbehörde bindend.

§ 11

Zulassungsbescheid

(1) Die prüfungspflichtigen Lernmittel werden für den Gebrauch in der beantragten Schulart und Jahrgangsstufe und in dem beantragten Unterrichtsfach zugelassen, wenn sie die äußeren und inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

(2) Wird dem Zulassungsantrag nicht in vollem Umfang entsprochen, so ist der Bescheid zu begründen. Zur Begründung kann auf Ausführungen der Gutachter verwiesen werden.

(3) Zulassungs- und Versagungsbescheid werden den Antragstellern bekanntgegeben.

§ 12

Nebenbestimmungen zur Zulassung

(1) Erfüllt ein Lernmittel die äußeren oder inhaltlichen Voraussetzungen für die Zulassung nicht, kann der Mangel aber in absehbarer Zeit beseitigt oder sonst ausgeglichen werden, so darf die Zulassung unter der aufschiebenden Bedingung der Beseitigung oder des Ausgleichs des Mangels ausgesprochen werden. Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen, daß die Bedingung eingetreten ist.

(2) Die Zulassung kann befristet werden, wenn eine Änderung der für die Zulassungsvoraussetzungen maßgeblichen Verhältnisse zu erwarten ist.

(3) Auf Mängel des Lernmittels, die eine Versagung der Zulassung nicht rechtfertigen, kann in dem Bescheid hingewiesen werden, damit sie bei einer Neuauflage berücksichtigt werden.

§ 13

Rücknahme

Erfüllt ein Lernmittel die äußeren oder inhaltlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, so wird die Zulassung zurückgenommen. In dem Zulassungsbescheid wird auf die Möglichkeit einer solchen Aufhebung hingewiesen.

§ 14

Belegstücke

Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde Belegstücke in angeforderter Stückzahl zu überlassen.

§ 15

Allgemeine Wirksamkeit der Zulassung

Die Zulassung eines Lernmittels und ihre Aufhebung werden mit der ersten Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger oder im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu dem dort angegebenen Zeitpunkt allgemein rechtswirksam.

§ 16

Kosten

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Lernmittels zu dem Gebrauch in den

Schulen und über die Aufhebung der Zulassung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften erhoben.

§ 17

Verfahren bei Neuauflagen

(1) Neuauflagen zugelassener Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigten unter Kennzeichnung der Veränderungen gegenüber der zugelassenen Voraufgabe anzuzeigen. Die Anzeige gilt als Antrag auf Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen; ihr ist ein Prüfstück beizufügen.

(2) Die Neuauflage gilt gegenüber dem Anzeigenenden als zugelassen, wenn ihm nicht die Einleitung eines Prüfungsverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Anzeige versagt wird.

§ 18

Zulassung für Schulversuche

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen können die an dem Schulversuch beteiligten Schulen Antrag auf Zulassung eines Lernmittels stellen. Dem Antrag sind zwei Prüfstücke des Lernmittels beizufügen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Zulassung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen. Sie wird auf die an dem Schulversuch beteiligten Schulen oder auf die Schule beschränkt, die den Zulassungsantrag gestellt hat. Die eingeschränkte Zulassung wird den Schulen, für die sie gelten soll, bekanntgegeben.

§ 19

Zulassung zur Erprobung

(1) Wenn aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, die Notwendigkeit besteht, ein prüfungspflichtiges Lernmittel im Unterricht probeweise zu verwenden, kann eine Schule Antrag auf Zulassung dieses Lernmittels zur Erprobung stellen. Der Zulassungsantrag, dem zwei Prüfstücke beizufügen sind, hat Dauer und Umfang der Erprobung anzugeben und die Gründe näher darzulegen, weswegen eine Erprobung als notwendig erachtet wird.

(2) Die Zulassungsbehörde prüft, ob eine Erprobung schulaufsichtlich geboten ist. Sie kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Zulassung zur Erprobung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter Festlegung ihres Geltungsbereiches auszusprechen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

§ 21

Übergangsvorschrift

Zulassungen zum lernmittelfreien Gebrauch, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesprochen wurden, gelten in ihrem bisherigen Rahmen als Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen im Sinne dieser Verordnung weiter, soweit eine Verwendung im Unterricht nach § 2 zulässig ist.

München, den 14. Mai 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Anlage**Ausnahmen von dem Erfordernis der
auf die Art der Schule und Jahrgangsstufe
bezogenen Zulassung**

1. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien gilt als Zulassung zum Gebrauch an Abendgymnasien und Kollegs.
 2. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 11 mit 13 gilt als Zulassung zum Gebrauch an Berufsoberschulen.
 3. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 11 und 12 gilt als Zulassung zum Gebrauch an Fachoberschulen.
 4. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 mit 10 oder an Realschulen gilt als Zulassung für den Gebrauch an Wirtschaftsschulen.
 5. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 mit 11 im fremdsprachlichen Bereich gilt als Zulassung für den Gebrauch an Berufsoberschulen.
 6. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Gymnasien für die Jahrgangsstufen 11 mit 13 gilt als Zulassung für den Gebrauch an öffentlichen Fachakademien.
 7. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen gilt als Zulassung zum Gebrauch an Abendrealschulen.
 8. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen und Wirtschaftsschulen gilt als Zulassung zum Gebrauch an Berufsaufbauschulen.
 9. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen, Berufsaufbauschulen (ausgenommen Zulassungen nach Nummer 8) und für das Berufsgrundschuljahr Zug A gilt als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachschulen. An Berufsfachschulen für Hauswirtschaft oder Kinderpflege für Realschulabsolventinnen gelten darüber hinaus in den Fächern Deutsch und Englisch die
- zum Gebrauch in der Klasse 11 der Fachoberschule zugelassenen Lernmittel als zugelassen.
10. Die Zulassung eines Lernmittels für den Gebrauch an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt als Zulassung für den Gebrauch an Volksschulen, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen.
 11. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Hauptschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt als Zulassung zum Gebrauch an Gymnasien, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen.
 12. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen, gilt als Zulassung zum Gebrauch an Hauptschulen, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen.
 13. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Hauptschulen, an Realschulen und an Gymnasien sowie an Schulen, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen, gilt als Zulassung zum Gebrauch an der integrierten Gesamtschule in der entsprechenden Jahrgangsstufe oder Leistungsstufe.
 14. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Grund- und Hauptschulen gilt als Zulassung zum Gebrauch an Sondervolksschulen, die den Abschluß der Volksschulen vermitteln. Dies gilt nicht, soweit die Schüler auf Grund ihrer Behinderung statt dieser Gegenstände besondere Lernmittel benötigen, die ihrer Behinderung angepaßt und für deren Überwindung bestimmt sind (z. B. Schulen für Blinde und Sehbehinderte, Körperbehinderte, Sprachbehinderte, Gehörgeschädigte). Vermittelt eine Schule den Volksschulabschluß nicht oder bedarf ein Schüler auf Grund seiner individuellen Behinderung eines besonderen Lernmittels im Sinne von Nummer 14 Satz 2, so gilt ein Lernmittel, das zum Gebrauch an Volksschulen zugelassen ist, auch als zur Verwendung an den Sondervolksschulen — mit Ausnahme der Sondervolksschulen für geistig Behinderte — zugelassen, solange und soweit ein besonderes Lernmittel zum Gebrauch an der bestimmten Art der Sondervolksschule nicht zugelassen ist.

